

2 Fensterinstandsetzung, -erneuerung

2.1 Überlieferte Fenster sind zu erhalten. Unabweisbare Schäden sind sach- und handwerksgerecht zu reparieren.

2.2 Die Farbgebung bzw. die Oberflächengestaltung soll den ursprünglichen Zustand, der durch die Befundermittlung eines qualifizierten Restaurators (Dipl.-Rest. FH) festzustellen ist, aufnehmen.

Ausnahmsweise ist auch eine orts- bzw. zeittypische Farbgebung genehmigungsfähig. Ursprünglich in diesem Sinne ist die Farbgebung bzw. Oberflächenbehandlung die zur vorhandenen Gesamtgestaltung gehört. Es kann sich dabei um die Erstfassung handeln oder z. B. eine Fassung, die im Zusammenhang mit einer Überformung entstanden ist, die als Gesamtfassung erhalten werden soll.

Orts- bzw. zeittypisch ist eine Farbgebung, die bei vergleichbaren Bauten ursprünglich üblicherweise verwendet wurde.

2.3 Bei unabweisbaren Forderungen an eine Verbesserung des Schall- und des Wärmeschutzes sind bei Gebäuden aus der Zeit nach 1870 folgende Maßnahmen im Grundsatz genehmigungsfähig:

- Einfachfenster können durch eine zusätzliche, neue Ebene (Umbau zum Kastendoppelfenster) umgebaut werden, wobei der äußere Flügel unverändert erhalten bleibt.
- Kastendoppelfenster können durch Veränderung der Verglasung der inneren Flügel oder durch zusätzliche Dichtungen verbessert werden.
- Im Ausnahmefall kann bei Kastendoppelfenstern die innere Ebene durch neue Fenster ersetzt werden, wenn nur hierdurch unabweisbar erhöhte Anforderungen erfüllt werden können.

Unabweisbare Anforderungen an z. B. Schall- und Wärmeschutz, auch wenn diese durch die vorhandenen Fenster nachweislich nicht erfüllt werden, sind keine ausreichende Begründung für den Austausch und Neubau der Fenster, sondern sollten durch Nachrüstung erfüllt werden. In der Regel erfüllen z. B. die im Wohnungsbau üblichen Kastendoppelfenster in repariertem Zustand die üblichen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz. Durch geringfügige Eingriffe, wie zusätzliche Dichtungen, Veränderungen der Verglasung (innere Flügel mit Isolierverglasung bzw. stärkere Scheiben) usw. können zudem vorhandene Werte deutlich verbessert werden.

2.4 Bei Einfachfenstern von Küchen und Bädern in Hoffassaden sind im Regelfall Verbundfensterkonstruktionen oder im Einzelfall auch Thermofensterkonstruktionen genehmigungsfähig, wenn die ursprünglichen Abmessungen und die äußere Gestaltung damit erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.

2.5 Einfachfenster in Treppenhäusern sind grundsätzlich zu erhalten.

2.6 Ein Austausch von Fenstern kann bei Gebäuden aus der Zeit nach 1870 genehmigungsfähig sein, wenn die Erhaltung und Reparatur der Fenster nachweislich nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand möglich ist.

Bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Austausches und Neubaus von originalen Fenstern ist abzuwägen zwischen dem Erhaltungsaufwand einerseits und der Denkmalbedeutung andererseits. Je höher die Bedeutung des originalen Fensters für das Baudenkmal einzustufen ist (Seltenheitswert, künstlerische und konstruktive Besonderheiten, individuelle Gestaltungslösungen, gute Handwerkskunst usw.) desto höher ist auch das Erhaltungsinteresse.

2.7 Der Nachbau der zum Ausbau freigegebenen Fenster muss den ursprünglichen Fenstern in folgenden Punkten entsprechen:

Material und Gestaltung, Konstruktion, Abmessungen, Anzahl der Öffnungsflügel, Funktion der Beschläge, Oberflächenbehandlung, Farbgebung

2.8 Voraussetzung für den Nachbau ist ein exaktes Aufmaß des Bestandes.

2.9 Grundsätzlich soll bei einem genehmigungspflichtigen Austausch eine Auswahl von historischen Fenstern in zusammenhängenden Belegachsen oder Belegschossen erhalten und in Situs dokumentiert werden. Zumindest ein Originalfenster ist unabhängig von den Erhaltungsaufwendungen als Dokument am Bau zu überliefern

2.10 Die Fertigung eines exakten Aufmaßes, die Erhaltung zumindest eines Originalfensters und der denkmalgerechte Nachbau ist durch eindeutige Auflagen in der denkmalrechtlichen Genehmigung, sicherzustellen.

Holzfenster sind grundsätzlich wieder durch Holzfenster zu ersetzen. Nur mit Holz ist die Nachbildung der aus dem Holzbau entwickelten historischen Formen überhaupt logisch verständlich und sinnvoll. Kunststoff ist als Ersatzmaterial ungeeignet. Mit Kunststofffenstern sind die Abmessungen und gestalterischen Details historischer Holzfenster nicht zu erreichen. Die Materialoberfläche, der unterschiedliche Alterungsprozess und die Konstruktionsdetails führen zu erheblichen Störungen des Gesamterscheinungsbildes. Kastendoppelfenster sind grundsätzlich wieder durch Kastendoppelfenster zu ersetzen. Sprossen sind als konstruktive Sprossen auszuführen. Aufgesetzt, innenliegende Sprossen o. ä. sind grundsätzlich auszuschließen. Funktion der Beschläge heißt z. B. dass ein vierflügeliges Fenster mit Drehbeschlägen auch nur wieder durch ein vierflügeliges Fenster mit Drehbeschlägen ersetzt und keine zusätzliche neue Kippfunktion eingebaut werden darf.

2.11 Ist das Gesamterscheinungsbild eines Baudenkmales durch die Veränderung sämtlicher oder einzelner Fenster im Detail (z. B. Entfernung ursprünglicher Sprossen) oder durch den Austausch einzelner Fenster gestört, kann im Sinne einer Komplettierung der Gesamtgestaltung eine Wiederherstellung angestrebt werden. Die neu herzustellen Fenster sollen dabei den unter 6.-10. genannten Forderungen entsprechen.

2.12 Sind in einer Fassade keine Fenster erhalten, die auf die Erbauungszeit oder eine spätere Überformung von Denkmalwert zurückgehen, können die vorhandenen Fenster gegen neue Fenster ausgetauscht werden. Die neu herzustellenden Fenster müssen sich in ihrer Gestaltung in das Gesamterscheinungsbild des Baudenkmales einfügen.

Neue Fenster fügen sich in der Regel in das Gesamterscheinungsbild eines Baudenkmales ein, wenn sie die typischen Gestaltungsmerkmale der Erbauungszeit aufnehmen: Zu den typischen Gestaltungsmerkmalen gehören z. B. das Material, die Anzahl der Fensterflügel, die Öffnungsfunktion, die Profiltreppen, die Farbgebung usw. Typische Gestaltungsmerkmale meint diesem Zusammenhang nicht die Reproduktion historischer Details.

3 Dacheindeckung

3.1 Originaleindeckungen oder historisch überlieferte Eindeckungen von Dächern, die den heutigen Regeln der Baukunst bzw. gültigen Richtlinien entsprechen, sind im Bestand zu erhalten oder form- und materialgleich zu reparieren, zu ergänzen oder wiederherzustellen.